

**Zeitschrift:** Theologische Zeitschrift  
**Herausgeber:** Theologische Fakultät der Universität Basel  
**Band:** 64 (2008)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Reformierte Episkopé : Grundlegendes in neun Thesen  
**Autor:** Locher, Gottfried Wilhelm  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-877831>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Reformierte Episkopé

## Grundlegendes in neun Thesen

*Reformierte Episkopé ist kollektive Kirchenleitung. Sie vereinigt Aspekte des allgemeinen Priestertums mit Aspekten des besonderen, ordinierten Amtes, weil Nicht-Ordinierte und Ordinierte gemeinsam Leitungsverantwortung übernehmen. Nicht die Ordination legitimiert zur allgemeinen Episkopé, sondern die Taufe.*

Trifft diese Aussage zu, dann folgt daraus, dass die Frage nach der rechten Gestalt von reformierter Episkopé nicht ausschliesslich der klassischen Amtsfrage zu subsumieren ist. Episkopé ist auch, aber nicht nur als Dimension des ordinierten Amtes zu begreifen. Eine vom gesamten Volk Gottes verantwortete Kirchenleitung hängt demnach nicht allein vom Amtsverständnis, sondern wesentlich auch vom Taufverständnis ab. Das Priestertum aller Gläubigen ermächtigt zur Episkopé; darin unterscheidet sich reformierte beispielsweise von römisch-katholischer oder orthodoxer Ämterlehre. Gleichzeitig hält auch die reformierte Kirchenlehre am besonderen, ordinierten kirchlichen Amt fest. Welche Bedeutung dieser ordinierte Dienst für die Episkopé hat, versuchen die folgenden Thesen zu beschreiben. Sie beginnen mit einer Verhältnisbestimmung von allgemeinem Priestertum und ordiniertem Amt. Daran schliessen sich Aussagen über Wesen und Gestalt *ordinierter* Episkopé in reformierter Perspektive an. Als reformatorische Referenztexte neueren Datums werden Dokumente der Leuenberger Kirchengemeinschaft (heute Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa) herangezogen.

*Erste These: Das Priestertum aller Gläubigen ist konstitutiv für die Kirche.*

Das Nachdenken über Ämter und Dienste in der Kirche beginnt sachlich mit der Feststellung: «Kirche – das sind wir Christen, als sündige und sterbliche Menschen von Gott zur Gemeinschaft der Heiligen im Glauben verbunden»<sup>1</sup>. Nach reformatorischem Verständnis ist die Kirche jene Gemeinde von Geschwistern, «in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt» (Barmer Theologische Erklärung [1934], dritte These). Entsprechend betonen Reformationskirchen, «daß die Aufgabe der Verkündigung und die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes und für den rechten Gebrauch der Sakramente [...] der ganzen Ge-

<sup>1</sup> Leuenberger Texte 1: «Die Kirche Jesu Christi», Frankfurt a.M. 1994 (³2001), (2.5.1.1) 21.

meinde zukommt»<sup>2</sup>. Durch die Taufe hat jeder Christ und jede Christin am Amt Christi als Prophet, Priester und König teil und ist dadurch zur Bezeugung des Evangeliums berufen; das bedeutet Priestertum aller Gläubigen.<sup>3</sup> Dieses allgemeine Priestertum konstituiert die Kirche und ist unersetzlich:

«Die lutherische wie die calvinistische Reformation haben von Anfang an das Priestertum aller Gläubigen betont (vgl. 1Petr 2,9). Dieses ist in der Taufe begründet und gehört zum Christsein der Christen. Luther kann von der Freiheit eines Christenmenschen im Glauben, die den Dienst des Christen in der Liebe in sich schließt, als einer Teilhabe am Königs- und Priestertum Christi sprechen (WA 7,27 f). Auch der Heidelberger Katechismus spricht von einer Teilhabe der Christen am dreifachen Amt Christi (HK Fr. 31 und 32). Im Neuen Testament wird (außer von jüdischen Priestern) nur von Jesus Christus selbst und dann von allen Christen als Priestern gesprochen. Insofern hat die Kirche priesterlichen Charakter. Nur in diesem Zusammenhang kann vom Amt in der Kirche gesprochen werden.»<sup>4</sup>

Das reformatorische Proprium in bezug auf die Amtsfrage besagt, dass der Gemeinschaft aller Getauften die Aufsicht und letzte kirchliche Entscheidungsgewalt obliegen. Insofern unterscheidet sich die reformatorische Vorstellung vom allgemeinen Priestertum wesentlich von dem, was die Konzilsväter des 2. Vatikanums über das «gemeinsame Priestertum der Gläubigen» (*sacerdotium commune fidelium*) sagten.<sup>5</sup> Die konkrete Form solcher Führungsverantwortung ist dementsprechend Gegenstand ökumenischer Kontroversen: Während katholischerseits stärker die zeitlich und geographisch begriffene katholische Dimension der Gemeinschaft der Getauften, also die geschichtlich wirksam gewordene Kirche als Institution betont wird, fokussieren Reformationskirchen ihr Verständnis des allgemeinen Priestertums quasi basisdemokratisch auf die direkte Verantwortlichkeit und Mitsprache jedes einzelnen Getauften im jeweiligen Hier und Jetzt. Das Priestertum aller Gläubigen wird in den Reformationskirchen faktisch als Priestertum des zeitlich gegenwärtigen und sich je lokal manifestierenden Kirchenvolkes gedeutet.

<sup>2</sup> A.a.O. 32.

<sup>3</sup> Vgl. a.a.O. 34.

<sup>4</sup> Leuenberger Texte 2: «Sakrament, Amt, Ordination», Frankfurt a.M. 1995, darin «Thesen zur Übereinstimmung in der Frage <Amt und Ordination> zwischen den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen (Neuendettelsau-Thesen 1982/1986)», 3. These, 88f.

<sup>5</sup> Dogmatische Konstitution über die Kirche («Lumen Gentium») (1964), Kapitel 2, Nr. 10: «Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil.» (in: Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Lateinisch und Deutsch. Kommentare, Teil I, LThK<sup>2</sup>, Freiburg i.Br. u.a. 1966, 136-328 [183]).

*Zweite These: Das Priestertum aller Gläubigen stellt das ordinierte Amt nicht in Frage, sondern bedingt es.*

Seine amtstheologisch grundlegende Bedeutung kommt dem allgemeinen Priestertum kraft der soteriologisch grundlegenden Bedeutung der Taufe zu. Weil die Taufe die Eingliederung in den Leib Christi bedeutet, ermächtigt sie auch zum kollektiv ausgeübten Priestertum dieses Leibes. Die oberste menschliche Verantwortung tragen demnach alle Getauften gemeinsam; sie liegt beim ganzen Volk Gottes. Ebenso hält reformierte Amtstheologie aber auch daran fest, dass aus dem Priestertum aller Gläubigen keine Abwertung des besonderen, ordinierten Amtes abzuleiten sei. Die Argumentation verläuft vielmehr umgekehrt: Das allgemeine Priestertum ist auf den besonderen, ordinierten Dienst angewiesen. Das ganze Gottesvolk bezeichnet deshalb aus seiner Mitte heraus Menschen, die in einer besonderen, mit der Sendung aller Christen nicht identischen Weise Diener und Dienerinnen des Wortes sein sollen:

«Die Verkündigung des Evangeliums und das Angebot der Heilsgemeinschaft sind der Gemeinde als Ganzer und ihren einzelnen Gliedern aufgetragen, die durch die Taufe zum Zeugnis von Christus und Dienst füreinander und für die Welt berufen sind und die durch den Glauben Anteil an Christi priesterlichem Amt der Fürbitte haben. Um der ständigen und öffentlichen Verkündigung des Evangeliums willen und zur Wahrung der rechten Lehre werden aber einzelne hierzu ausgebildete Glieder der Gemeinde besonders gewählt und ordiniert. Als Diener des Wortes sollen sie auch der Gemeinde das Wort Gottes zusagen und ihr die Sakramente reichen und so der Einheit der Gemeinde dienen und sie – zusammen mit dem mannigfaltigen Zeugnis und den verschiedenen Diensten der Gemeinde – der Welt gegenüber repräsentieren.

Der Dienst des Wortes ist – auch in seiner Wahrnehmung der Verkündigung, des Unterrichts und der pastoralen Fürsorge – stets auf das allgemeine Priestertum der Gemeinde angewiesen und soll ihm dienen, wie auch das allgemeine Priestertum der Gemeinde und aller Getauften auf den besonderen Dienst der Verkündigung des Wortes und der Austeilung der Sakramente angewiesen ist. Das ordinierte Amt ruht so nach reformatorischem Verständnis auf einem besonderen Auftrag Christi und steht zugleich in seinem Dienst mit der ganzen Gemeinde zusammen unter dem Wort Gottes.»<sup>6</sup>

Einem weitgehenden ökumenischen Konsens entsprechend kennen demnach auch die reformierten Kirchen ein spezielles, ordiniertes Amt, das sich vom allgemeinen Priestertum nicht nur im Vollzug, sondern im Auftrag, nicht nur quantitativ, sondern qualitativ unterscheidet.<sup>7</sup> Dieser ordinierte Dienst ist ein Dienst an der ganzen Gemeinde, also ein Dienst am Priestertum aller Gläubi-

<sup>6</sup> Leuenberger Texte 1: «Die Kirche Jesu Christi» (Anm. 1), (2.5.1.1) 32f.

<sup>7</sup> «Ganz verschiedene Dinge sind dieses allgemeine Priestertum und das Dieneramt. Während jenes allen Christen gemeinsam ist, wie wir eben gesagt haben, ist das bei diesem nicht der Fall.» Confessio Helvetica Posterior (1566), XVIII. Kapitel.



gen; insofern Ordinierte diesen Dienst leisten, stehen sie dem Volk Gottes gegenüber. Ihr Dienst ist unverzichtbar, weil er das Priestertum aller Gläubigen aufbaut. Das ordinierte Amt leistet also einen Dienst für die Gemeinde, der sich vom allgemeinen Priestertum unterscheidet. Dieser Unterschied ist deshalb nicht gradueller, sondern grundsätzlicher Natur. Weder die Verweigerung der Mitbestimmung des ganzen Volkes Gottes noch eine Absage an die Notwendigkeit des besonderen kirchlichen Amtes würde deshalb der reformierten Tradition gerecht. Das theologisch begründete *équilibre* von Ordinierten und Nicht-Ordinierten, also das Zusammenwirken des Priestertums aller Getauften und des auf einem besonderen Auftrag Christi beruhenden besonderen Amtes, präsentiert sich gewissermassen als Herzstück reformatorischer Amtstheologie.

Während es an der Betonung des Priestertums aller Getauften in reformierten Kirchenordnungen nicht zu mangeln scheint, bleiben die Aussagen, welche den besonderen, vom allgemeinen Priestertum zu unterscheidenden Charakter des ordinierten Dienstes unterstreichen würden, auffällig verhalten.<sup>8</sup> Das ordinierte Amt wird eher als Mittel kirchlicher Ordnung denn als wesentlich zu unterscheidendes Gegenüber des allgemeinen Priestertums verstanden. Hier besteht im Interesse sowohl des reformierten Profils als auch der protestantischen Ökumenizität Klärungsbedarf – offenbar schon seit langem, wie die Beteuerung Bullingers belegt:

«Das Dieneramt der Kirche haben wir damals nicht aus der Kirche entfernt, als wir das päpstliche Priestertum in der Kirche Christi abgeschafft haben.»<sup>9</sup>

*Dritte These: Das ordinierte Amt ist, wie das Priestertum aller Gläubigen, konstitutiv für die Kirche.*

Damit ist bereits die Begründung dafür eingeleitet, dass das ordinierte Amt mit seinem besonderen Dienst nicht bloss Überbleibsel einer zu wenig konsequent durchgeführten Reformation kirchlicher Amtstheologie, sondern für die Kirche konstitutiv und unverzichtbar ist:

<sup>8</sup> Vgl. exemplarisch die Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen (2006), Art. 130, Abs. 1. [http://www.ref-sh.ch/downloads/law/Kirchenordnung\\_201\\_200.pdf](http://www.ref-sh.ch/downloads/law/Kirchenordnung_201_200.pdf) (01.01.08): «Es ist ein Hauptgrundsatz der evangelisch-reformierten Kirche, dass kein wesensmässiger Unterschied besteht zwischen Laien und Ordinierten. Deshalb kann jedes dazu geeignete Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche stellvertretungsweise im Einvernehmen mit der ordinierten Person und dem Kirchenvorstand [korr.] einen Dienst leisten, den [korr.] üblicherweise Pfarrpersonen bzw. Sozial-Diakoninnen, Sozial-Diakone (SDM) tun; [...]».

<sup>9</sup> Confessio Helvetica Posterior (1566), XVIII. Kapitel.

«Nach gemeinsamem reformatorischem Verständnis wird die Kirche dadurch konstituiert, daß ›Jesus Christus in ihr in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als Herr gegenwärtig handelt‹ (Barmen III) und den Glauben wirkt. Zu Wort und Sakrament gehört gemäß der Einsetzung Christi ›ein Amt, das das Evangelium verkündigt und die Sakramente reicht‹, das ministerium verbi (CA V).»<sup>10</sup>

Das ordinierte Amt gehört demnach nicht nur menschlicher Ordnungsbedürfnisse wegen konstitutiv zum Wesen der Kirche, sondern primär aufgrund seines ihm von Christus erteilten Auftrags:

«Um sich seine Kirche zu sammeln und zu gründen, sie zu leiten und zu erhalten, hat Gott immer Diener verwendet, bedient sich solcher auch heute noch und solange es eine Kirche auf Erden gibt. Deshalb ist Ursprung, Einsetzung und Amt der Diener von höchstem Alter und rührt von Gott selbst her, ist also nicht eine neue oder bloß menschliche Ordnung. [...] Deshalb sind die Diener nicht bloß als Diener, sondern als Gottes Diener zu betrachten, weil Gott durch sie das Heil der Menschen schafft.»<sup>11</sup>

Ein ordiniertes Amt aufgrund göttlicher Einsetzung? Es fällt auf, dass Bullingers Position nur noch bedingt dem reformierten Amtsverständnis der Gegenwart entspricht. Dass das ordinierte Amt «von Gott selbst her» rühre, davon ist in zeitgenössischen reformierten Kirchenverfassungen nicht mehr zu lesen; statt dessen wird stärker der ordnende Charakter des ordinierten Amtes betont. Diesbezüglich scheint sich eine gewisse Diskrepanz zwischen reformatorischen Kirchenfamilien entwickelt zu haben:

«Die lutherische Tradition versteht zwar dieses Amt mehr vom kirchengründenden Wort her; die reformierte Tradition sieht dagegen dieses Amt mehr als zur rechten Ordnung der Kirche gehörig an. Aus beiden Traditionen heraus sind die Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterzeichnet haben oder an ihr beteiligt sind, sich darin einig, daß ›das ordinierte Amt‹ zum Sein der Kirche gehört.»<sup>12</sup>

Trotz unterschiedlicher Akzentuierungen ist es reformatorischer Konsens, dass Christus sowohl einen allgemeinen Ruf in die Nachfolge als auch einen besonderen Verkündigungsauftrag erteilt hat, einen Auftrag, der zwar prinzipiell an jeden Christen ergehen kann, dessen Verrichtung aber nicht von allen Gläubigen erwartet wird. Darin liegt der Grund, weshalb das ordinierte Amt nicht bloss als ordnendes, sondern ebenso als von Christus installiertes und also von dem dreieinigen Gott eingesetztes Amt zu verstehen ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das ganze Volk Gottes die Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Erteilung («Verwaltung») der Sakramente behält:

<sup>10</sup> Leuenberger Texte 1: «Die Kirche Jesu Christi» (Anm. 1), (2.5.1.1) 32 (These 1, nach den sog. «Tampere-Thesen» von 1986).

<sup>11</sup> Confessio Helvetica Posterior (1566), XVIII. Kapitel.

<sup>12</sup> Leuenberger Texte 1: «Die Kirche Jesu Christi» (Anm. 1), (2.5.1.1) 32 (These 1, nach den sog. «Tampere-Thesen» von 1986).

«Die Kirchen, die aus der Reformation herkommen, unterstreichen gleichzeitig, daß die Aufgabe der Verkündigung und die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes und für den rechten Gebrauch der Sakramente nicht nur dem ordinierten Amt, sondern der ganzen Gemeinde zukommt. Das ordinierte Amt allein und an sich garantiert nicht das wahre Sein der Kirche, sondern bleibt dem Worte Gottes untergeordnet.»<sup>13</sup>

Das besondere, ordinierte Amt ist von Christus dazu eingesetzt, seinen Dienst zur Erbauung des Volkes Gottes und damit des allgemeinen Priestertums zu leisten. Es ist jenes Amt innerhalb der ganzen *sanctorum communio*, welches das Wort Gottes verkündigt und die Sakramente reicht. Gerade weil es nicht identisch ist mit dem Priestertum aller Gläubigen, ist es mit diesem zusammen konstitutiv für die Kirche. Konstitutiv heisst: Das ordinierte Amt gehört in seiner vom allgemeinen Priestertum verschiedenen Eigenart zum «esse», nicht nur zum «bene esse» der Kirche. Dass jeglicher besondere, ordinierte Dienst in der Reformation durch das Priestertum aller Gläubigen ersetzt und abgelöst worden wäre, lässt sich den reformatorischen Schriften nicht entnehmen.

*Vierte These: Grundlage des ordinierten Amtes sind die biblisch bezeugten vielfältigen Dienste; seine konkrete Gestalt erwächst aus dem Leben der ganzen Kirche.*

Das ordinierte Amt orientiert sich an den im Neuen Testament bezeugten Diensten; als Dienst am Leib Christi konkretisiert es sich vielgestaltig. Biblisch bezeugt ist zudem eine gewisse Freiheit in der konkreten Ausformung des ordinierten Amtes – insofern sich kirchliche Amtstheologie überhaupt direkt auf biblische Zeugen berufen kann:

«Der Begriff des «Amtes» kommt im Neuen Testament nicht vor. Statt dessen spricht das Neue Testament vom Dienst, und zwar von einer Vielfalt von Diensten. Nach Paulus hat jeder Christ eine Gabe empfangen, um einen Dienst auszuüben. Auch innerhalb der neueren ökumenischen Diskussion ist mit Recht nachdrücklich vom Dienst der Kirche bzw. der Christen die Rede. Dienst wird hier nicht nur als Dienst innerhalb der Gemeinde, sondern auch als Dienst an der Welt verstanden. [...] Die Zuordnung des von Gott eingesetzten Amtes zu den Ämtern (Diensten) der Kirche ist variabel. In welcher Weise die Kirche die mit dem einen Amt der Versöhnung gegebenen Ämter (Dienste) ordnet, ist menschlicher Verantwortung anvertraut, setzt aber immer eine *vocatio externa* (ordnungsgemäße Berufung) voraus. Der Bezug der Dienste auf die Welt ist in diese Verantwortung mit eingeschlossen.»<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Leuenberger Texte 2: «Sakrament, Amt, Ordination» (Anm. 4), darin «Thesen zur Übereinstimmung in der Frage «Amt und Ordination» zwischen den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen (Neuendettelsau-Thesen 1982/1986)», 3. These, 89.

Für reformiertes Amtsverständnis ist diese biblische Fundierung unerlässlich. Der Bezug des ordinierten Amtes auf die bei Paulus genannten Dienste stellt den neutestamentlichen Charakter der Ordination als Autorisation zum Dienen ins Zentrum. Weil dieser Dienst am Wort Gottes ein Dienst in je konkreten Lebensvollzügen ist, ist er notwendigerweise pluriform:

«Es besteht in der neueren Forschung und auch zwischen unseren Kirchen Übereinstimmung darin, daß es nicht möglich ist, vom Neuen Testament her nur eine einzige Gemeindeordnung und Struktur des Amtes als allein verbindlich festzulegen. Im Neuen Testament finden sich verschiedene Gemeindeordnungen; auch zeichnet sich innerhalb des Neuen Testaments eine Entwicklung ab. Dies gibt den Kirchen die Freiheit wechselseitiger Anerkennung von verschiedenen Ordnungen.»<sup>15</sup>

### Johannes Calvin: Pastoren – Doktoren – Presbyter – Diakone

Für weite Teile der reformierten Tradition wurde Calvins (von Bucer übernommene) Lesart der biblisch bezeugten Dienste für die Ordnung kirchlicher Dienste massgeblich:

«Es gibt vier Aufgabenbereiche oder Arten von Ämtern, die unser Herr zur Leitung seiner Kirche geschaffen hat: einmal die Pastoren, dann die Doktoren, danach die Ältesten und viertens die Diakone. Wenn wir also eine wohlgeordnete und unversehrte Kirche haben wollen, müssen wir uns an diese Gestalt ihrer Leitung halten.»<sup>16</sup>

*Pastoren:* Die Aufgabe der Pastoren ist es, «sowohl in der Öffentlichkeit wie gegenüber Einzelnen das Wort Gottes zu verkünden: zu lehren, zu ermahnen, zurechtzuweisen und zu tadeln. Sie sollen aber auch die Sakramente verwalten und zusammen mit den Ältesten oder Ratsbeauftragten die brüderlichen Zurechtweisungen vornehmen.»<sup>17</sup>

*Doktoren:* «Die besondere Aufgabe der Doktoren besteht darin, die Gläubigen in der heilsamen Lehre zu unterweisen, damit die Reinheit des Evangeliums weder durch Unkenntnis noch durch Irrlehren getrübt wird. [...] Dem Pastorenamt am nächsten und mit der Leitung der Kirche am engsten verbunden ist dabei der theologische Unterricht, der das Alte und das Neue Testament umfassen sollte.»<sup>18</sup>

*Presbyter:* Die Aufgabe der Ältesten besteht darin, «auf die Lebensführung eines jeden zu achten und diejenigen freundschaftlich zu ermahnen, die sie Fehlritte tun oder in unordentlichen Verhältnissen leben sehen. [...] Was das Wahlverfahren angeht, haben wir beschlossen: Der Kleine Rat soll anordnen, daß die Unbescholtensten und Geeigneten, die man finden kann, vorge-

<sup>15</sup> A.a.O. 2. These, 88.

<sup>16</sup> J. Calvin: Die Kirchenordnung von 1561, hg.v. E. Busch, A. Heron u.a. (Calvin-Studienausgabe Bd. 2), Neukirchen-Vluyn 1997, 239–279 (239).

<sup>17</sup> A.a.O. 241.

<sup>18</sup> A.a.O. 253.

schlagen werden. Zu diesem Zweck soll man die Pfarrer zur Beratung heranziehen.»<sup>19</sup>

*Diakone:* «In der alten Kirche hat es immer zwei Arten von Diakonen gegeben: Die einen waren damit beauftragt, das Armengut entgegenzunehmen, zu verteilen und zu verwalten, sowohl täglich Almosen, als auch Besitztümer, Zinsen und Renten. Die anderen waren damit beauftragt, sich um die Kranken zu kümmern und sie zu pflegen, und die Armen zu speisen.»<sup>20</sup>

Calvins Ämterlehre liest sich als «Aufzählung der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen, eine pädagogische und eine auf Gemeinschaft ausgerichtete Dimension enthaltenden Grundfunktionen».<sup>21</sup>

### Heinrich Bullinger: Bischöfe – Presbyter – Pastoren – Doktoren

Auch Bullinger hat das kirchliche Amt mehrdimensional konkretisiert, allerdings mit einer anderen Akzentsetzung: Während er wie Calvin Presbyter, Pastoren und Doktoren dazuzählt, verzichtet er darauf, Diakone zu nennen und ergänzt die Liste um das Amt des Aufsehers bzw. des Bischofs:

«Die Bischöfe aber sind die Aufseher und Wächter der Kirche, die auch die zum Leben notwendigen Güter der Kirche verwalten. Die Presbyter sind Älteste, sozusagen Kirchenräte oder Kirchenpfleger, die mit heilsamem Rat die Gemeinde leiten. Die Hirten oder Pfarrer bewachen den Schafstall des Herrn und versorgen ihn mit allem Nötigen. Die Lehrer unterrichten und lehren den wahren Glauben und die rechte Frömmigkeit. So kann man also heute als Diener der Kirche nennen: Aufseher (Bischöfe), Älteste (Presbyter), Hirten (Pastoren, Pfarrer) und Lehrer (Doktoren).»<sup>22</sup>

Bullingers Ämterlehre unterscheidet sich insofern von jener Calvins, als sie stärker die Dimension der Verkündigung als Hauptmerkmal des kirchlichen Amtes betont. So spricht Bullinger letztlich von dem einen, umfassenden Verkündigungsamt in verschiedenen Gestalten.<sup>23</sup> Den Dienst des Bischofs charakterisiert er innerhalb dieses Verkündigungsamtes wie folgt:

«Seine Aufgabe war es, über die Presbyter und die ganze Herde zu wachen. Er hatte nicht – wie wir den Worten Cyprians entnommen haben – die Herrschaft über seine Amtsbrüder oder Presbyter, sondern wie ein Konsul im Senat die Aufgabe, Umfrage zu halten und Abstimmungen durchzuführen, Gesetze und Rechte zu überwachen und darauf zu achten, dass unter den Senatoren keine Parteiungen entstünden, genau so war

<sup>19</sup> A.a.O. 255.

<sup>20</sup> A.a.O. 257.

<sup>21</sup> P. Opitz: Das Amt und die Ämter – eine Erinnerung an die Anfänge der reformierten Ämterlehren, in: C. Famos, I. Dalferth (Hg.): Das Recht der Kirche, Zürich 2004, 81–108 (84): «Das Ältesten- und das Diakonenamt hingegen werden von Calvin nicht einfach dem Wortamt untergeordnet, sondern als von diesem unterschiedene Funktionen im Leib Christi angeführt.» (94).

<sup>22</sup> Confessio Helvetica Posterior (1566), XVIII. Kapitel.

<sup>23</sup> Vgl. Opitz: Das Amt und die Ämter (Anm. 21), 100.103f.

die Aufgabe des Bischofs in der Kirche; in den übrigen Dingen hatte er alles mit den Priestern gemein. Und wenn sich in der folgenden Zeit die Vermessenheit der Priester und der Ehrgeiz der Bischöfe nicht weiter ausgedehnt hätten, würden wir mit keinem Wort widersprechen.»<sup>24</sup>

Charakteristisch für beide Positionen ist die mehrgestaltige Konkretion des kirchlichen Amtes. Dieses Amt wird wesentlich, *aber nicht ausschliesslich* durch Predigt und Sakramentenverwaltung charakterisiert. Diakonie und Kirchenleitung werden ausdrücklich in ihren theologischen und kybernetischen Vollzügen als Dimensionen des speziellen kirchlichen Amtes verstanden.<sup>25</sup>

*Fünfte These: Das ordinierte Amt ist ein mehrdimensionales Amt am Wort Gottes: Es leitet die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.*

Mit der Rede vom Wort Gottes wird eine weitere Klärung notwendig. Dass «Wort Gottes» das Evangelium von Jesus Christus bezeichnet, darüber besteht Konsens. Unvollständig bleibt aber m.E. in der reformierten Kirchenlehre (und in der reformatorischen überhaupt) die Konkretisierung dessen, worin der besondere Dienst am Wort Gottes besteht. Der Verkündigung im engeren Sinn, also der Predigt, kommt unbestreitbar jene zentrale Bedeutung zu, die die Reformation des 16. Jahrhunderts wieder offengelegt hat. Im Mittelpunkt allen Kircheseins steht der Gottesdienst, und im Mittelpunkt des Gottesdienstes steht das Wort Gottes. Aber schon in der Formulierung der Confessio Augustana, wonach die Kirche die Versammlung der Heiligen sei, «*in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta*»<sup>26</sup>, begegnet uns eine gewisse Unschärfe hinsichtlich dessen, wofür der Begriff «Wort Gottes» steht: Führt die *sprachliche* Aufteilung in gepredigtes (genauer «gelehrtes») Evangelium einerseits und verwaltete Sakramente andererseits nicht unweigerlich in eine *logische* Unterscheidung von Evangelium und Sakrament? Bringt das nicht auch eine stillschweigende primäre Zuordnung des Wortes Gottes zum Predigtvorgang und damit eine ebenso stillschweigende Verlagerung weg vom Sakramentenvollzug mit sich?

<sup>24</sup> H. Bullinger: Schriften, Bd. 5: Dekaden 1549-1551, Predigt 3, Zürich 2004, 140.

<sup>25</sup> Insofern liessen sich also in der Debatte, welche in einigen reformierten Kirchen über die Ordination von Diakonen und anderen kirchlichen Diensten geführt wird, reformatorische Anknüpfungspunkte finden. In derselben Logik stünde dann allerdings auch die Ordination von Kirchenleitenden, und zwar nicht einfach als Gemeindepfarrpersonen mit geographisch erweiterten Kompetenzen, sondern als Trägerinnen und Träger eines spezifischen, vom Gemeindepfarramt zu unterscheidenden kirchlichen Amtes.

<sup>26</sup> CA VII.



Dies ist freilich nicht die Intention der Augsburger Konfession, die hier vielmehr den untrennbaren Zusammenhang von Predigt und Sakrament betont. Doch ist die Frage, ob eine solche Verlagerung intendiert oder bloss akzeptiert wird, für die Amtsfrage nicht ausschlaggebend; ausschlaggebend ist, dass jede Verlagerung des Wort-Gottes-Verständnisses weg vom Sakramentenvollzug als Engführung des Wortes Gottes missverstanden werden kann. Der Grundstein zum Missverständnis ist dann gelegt, wenn Evangelium und Sakrament additiv aneinander gereiht werden. Das geschieht dort, wo Wort Gottes grundsätzlich exklusiv als gepredigtes Wort Gottes, ja als Predigt allein verstanden wird.<sup>27</sup> Manifest wird ein derartiges Verständnis etwa in weitgehend auf den Predigtteil fokussierten liturgischen Entwürfen, wie sie von ökumenischen Gesprächspartnern besonders in der reformierten Praxis wahrgenommen werden.

#### Verbum divinum – pro ecclesia

Richtig wäre aber: Wort Gottes und Sakrament sind, wie Wort Gottes und Predigt, untrennbar aufeinander bezogen. Predigtgeschehen und Sakramentenspendung sind zwei Weisen, auf welche sich das eine Evangelium vermittelt. Die einander entsprechenden liturgischen Elemente sind deshalb nicht *Evangelium* und Sakrament, sondern *Predigt* und Sakrament, denn diese beiden vermitteln auf je eigene Art das Evangelium, also das Wort Gottes.

An diesem feinen Unterschied liegt viel: Seine Beachtung eröffnet die Möglichkeit, vom Evangelium in verschiedenen Vollzügen zu sprechen und so das Missverständnis der auf ein Sprachgeschehen reduzierten Verkürzung des Wortes Gottes zu vermeiden. «Wort Gottes» ist demnach zwar unverzichtbar Predigtgeschehen, aber gleichzeitig ebenso unverzichtbar mehr als verschriftlichtes und mehr als versprachlichtes Wort. Denn «Wort Gottes» ist nicht primär als Schrift und Sprache, sondern als unverfügbares Wort des Vaters, als des Vaters menschengewordenes Wort zu begreifen, gemäss Joh 1,1: «Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und das Wort war Gott.» Das Evangelium von Jesus Christus ist im Kern Jesus Christus selbst; das verkündigte Wort Gottes ist demnach als Vergegenwärtigung des menschengewordenen Wortes Gottes zu begreifen. Diese Vergegenwärtigung ist nur als Einheit von Wort und Tat möglich, wenn sie denn tatsächlich das menschengewordene Wort Gottes verkündigen soll: Wie sich der Gottessohn in der gelebten

<sup>27</sup> Bullingers berühmt gewordene Formel «*Praedicatio verbi dei est verbum dei*» trägt das Potential eines solchen Missverständnisses in sich, auch wenn sie einen Abschnitt der Confessio Helvetica Posterior einleitet, welcher etwas ganz anderes intendiert. Vgl. Confessio Helvetica Posterior (1566), I. Kapitel. Zur homiletischen Bedeutung des Dictums vgl. auch I. Karle: «*Praedicatio verbi dei est verbum dei*». Bullingers Formel neu gelesen, EvTh 64 (2004) 140–147.



und durchlittenen Einheit von Botschaft und Handeln offenbart hat, so offenbart sich auch das von der Kirche verkündigte Wort Gottes in analoger Einheit. Liturgisch äussert sich solche Einheit als gegenseitiges Verweisen und Verwiesensein von in der Predigt gesprochenem und im Sakrament des Mahles gefeiertem Wort Gottes. Christus schenkt sich den Menschen als Wort Gottes in der Predigt *und* im Sakrament des Abendmahls. In Anlehnung an Bullingers Formel hiesse das: *Communicatio verbi dei est verbum dei*. Das Wort Gottes ist Christus selbst; er wird uns in Predigt *und* Abendmahl zuteil. Bereits der liturgische Vollzug solcher *communicatio* ist entsprechend aus der Verengung auf das Sprachgeschehen herauszulösen und als Einheit von gesprochenem Wort und vollzogener Tat zu begreifen; erst die Einheit von gesprochenem und gefeiertem Wort Gottes ermöglicht ganzheitliches Kommunizieren. Wenn dieses *verbum divinum* auch, aber nicht *nur* gepredigtes Wort ist, dann ist der *verbi divini minister* auch, aber eben nicht *nur*, Prediger. Er ist auch, aber nicht nur, Sakramentenspender bzw. -verwalter – nichts anderes besagt CA XII.

#### Verbum divinum – pro mundo

Ganzheitliches Kommunizieren des Wortes Gottes ist zweitens im Alltag der Kirche ebenso anzustreben wie im gottesdienstlichen Rahmen: Wort und Tat sind in Einklang zu bringen. Reformierte Kirchenlehre legt Wert darauf, dass das *verbum divinum* als liturgisches Geschehen mit dem Handeln der Kirche in der Welt in Einklang gebracht wird. Im Unterschied zur lutherischen Tradition beschränkt die reformierte Ämterlehre das kirchliche Amt entsprechend nicht grundsätzlich auf Predigt und Sakrament. Zwar ist festzustellen, dass das Luthertum weitere Dienste ausser dem ordinierten Amt kennt<sup>28</sup> – aber eben «ausser», während massgebliche reformierte Stimmen jene anderen Dienste als *Teil* des ordinierten Amtes auffassen. Das mehrdimensionale Amt, wie es bei Bullinger und Calvin formuliert wird, ist Ausdruck einer solchen amtstheologisch konkretisierten Einheit von Gottesdienst und Alltag, von liturgischer und missionarischer Existenz. Der *verbi divini minister* ist in dieser Perspektive kein ausschliesslich mit dem Kultvollzug beauftragter Priester, sondern ein Verkündiger des Wortes Gottes in seiner ganzen, umfassenden Lebenswirklichkeit. Insbesondere kirchenleitende und diakonische Funktionen werden als eigenständige, zum ordinierten Amt gehörende Dimensionen

<sup>28</sup> «Die reformierte Tradition spricht von Anfang an von einer Differenzierung der Dienste bzw. vom differenzierten Amt; aber auch die lutherischen Kirchen kennen de facto (besonders seit dem 19. Jahrhundert) ausser dem ordinierten Amt eine Vielfalt der Dienste.» Leuenberger Texte 2: «Sakrament, Amt, Ordination» (Anm. 4), darin «Thesen zur Übereinstimmung in der Frage ‹Amt und Ordination› zwischen den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen (Neuendettelsau-Thesen 1982/1986)», 3. These, 89.

der Evangeliumsverkündigung verstanden. Das ist ein amtstheologischer «Schatz» der reformierten Tradition, den es bewusster wahrzunehmen gilt: im evangelischen Dialog als Korrektiv zur protestantischen Verlockung, das Wort Gottes auf ein Sprachgeschehen zu reduzieren, und im ökumenischen Dialog als bisher wenig beachtete Gemeinsamkeit im ansonsten wenig konsensualen Thema der Ämterlehre.

*Communicatio verbi dei est verbum dei* – dem entspricht ein Verständnis von CA VII, welches Predigt, Feier und gelebtes Christensein als Einheit begreift: Die Versammlung der Heiligen ist dort, wo das Evangelium gepredigt, gefeiert und gelebt wird. Das ihr dienende ordinierte Amt leistet deshalb einen mehrdimensionalen Dienst am Wort Gottes: Es verkündigt Jesus Christus in Wort und Tat, in der Liturgie und im Leben der Kirche.

*Sechste These: Episkopé hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums  
in Wort und Tat.*

Diese fünfte These könnte nun in zwei Richtungen weiter entfaltet werden, nämlich sowohl in ihrer Bedeutung für die Diakonie als auch in ihrer Bedeutung für die Episkopé; beide sind, wie der Gottesdienst, wesentliche Dimensionen des kirchlichen Lebens. Im Folgenden widmen wir uns der Episkopé. Dass sie unverzichtbarer Bestandteil kirchlichen Lebens ist, darüber existiert im Protestantismus ein weitreichender Konsens. Die Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft (heute «Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa» [«GEKE»]) hat 1994 festgehalten, dass die Episkopé grundsätzlich am «Dienst des Wortes» Anteil habe:

«Zum Dienst des Wortes gehört auch die Aufgabe der Leitung der Gemeinde. Sowohl die lutherischen wie die reformierten und die unierten Kirchen kennen eine pastorale Fürsorge und Episkopé, die mit zum ordinierten Amt gehört, sowohl in der einzelnen Gemeinde wie auf übergemeindlicher (regionaler, evtl. nationaler) Ebene.»<sup>29</sup>

Die zur GEKE gehörenden Kirchen stimmen also darin überein, «daß sie den Dienst der Episkopé als einen Dienst des Wortes für die Einheit der Kirche auffassen»<sup>30</sup>. Die Tragweite dieser noch keine zwanzig Jahre alten Konsensaussage gilt es wohl noch weiter auszuloten, denn hier wird eine einigermaßen komplexe Verknüpfung von Amt, Dienst, Wort und Kirche vorgenommen. Hilfreich<sup>31</sup> ist sie insofern, als sie in neuer Klarheit festhält, dass ein

<sup>29</sup> Leuenberger Texte 1: «Die Kirche Jesu Christi» (Anm. 1), (2.5.1.1) 33 («Tampere-Thesen», These 3).

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Auffällig unscharf bleiben hingegen m.E. das Verhältnis von Gemeinde- und Kirchenleitung, das Verhältnis von «Dienst» und (ordiniertem) Amt und die Definition dessen, wofür der Begriff «Wort» hier überhaupt steht. Die seither geführte Debatte über

«Dienst des Wortes» auch im Protestantismus nicht auf das liturgische Gottesdienstgeschehen beschränkt ist, dass also das Predigtamt über das gottesdienstliche Predigen hinausgeht. Ebenso hilfreich ist die genannte Konsensaussage, weil sie zum ersten Mal lutherische und reformierte Kirchenlehre gemeinsam festhalten lässt, dass die Kirchenleitung expliziter Ort der *communicatio verbi dei* sei. Episkopé hat dann Anteil an der Verkündigung des Evangeliums, wenn sie als Dienst des Wortes erkennbar wird. Dieser mehrdimensionale, Wort und Tat in Liturgie und kirchlichem Leben umfassende Dienst gehört unverzichtbar zur Episkopé. Dass Wort-Gottes-Verkündigung einen breiteren Horizont als jenen der gesprochenen Sprache beansprucht, wird hier besonders augenfällig. Die Verkündigung geschieht hier erkennbar als Gesamtheit von Sprache und Handlung, und erst in der glaubwürdigen Übereinstimmung von Wort und Tat bringt sie Evangelium verständlich zum Ausdruck.

*Siebte These: Das ordinierte Amt hat Anteil an der Episkopé.*

Reformatorische Amtstheologie zählt entsprechend auch die Leitungsaufgabe zum Dienst des Wortes:

«Sowohl die lutherischen wie die reformierten und die unierten Kirchen kennen eine pastorale Fürsorge und Episkopé, die mit zum ordinierten Amt gehört, sowohl in der einzelnen Gemeinde wie auf übergemeindlicher (regionaler, evtl. nationaler) Ebene.»<sup>32</sup>

Die Mitarbeit Nicht-Ordinierter in der Episkopé ist indes ebenso unverzichtbar, weil sie sich als integraler Bestandteil des Kircheseins quasi von selbst aus dem Priestertum aller Gläubigen erklärt. Das *équilibre* von Ordinierten und Nicht-Ordinierten kennzeichnet im reformatorischen Verständnis alle Dimensionen kirchlichen Lebens und damit auch die Episkopé.

Auf Gemeindeebene äussert sich ein solches Gleichgewicht im leitenden Miteinander von Presbyterium und Ministerium. Zwar sind die Leitungsbefugnisse der jeweiligen politischen Kultur entsprechend unterschiedlich verteilt; in einigen Gemeinden nimmt der Kirchgemeinderat die Aufsichtsfunktion über das Pfarramt wahr, in anderen ist die ordinierte Pfarrperson selber Ratsmitglied oder gar Ratspräsidentin bzw. -präsident. So spannungsreich zu-

das Wesen der Episkopé in evangelischem Horizont widerspiegelt entsprechend die disparaten Lesarten, welche dieser Konsens erlaubt. Einen aktuellen Überblick über die Diskussion bieten Th. Schneider, G. Wenz (Hg.): *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge. I. Grundlagen und Grundfragen*, Freiburg i.Br./Göttingen 2004, und D. Sattler, G. Wenz (Hg.): *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge. II. Ursprünge und Wandlungen*, Freiburg i.Br./Göttingen 2006.

<sup>32</sup> Leuenberger Texte 1: «Die Kirche Jesu Christi» (Anm. 1), (2.5.1.1) 33.

weilen die Machtfragen sind, die sich in diesem Zusammenhang stellen, so unbestritten bleibt doch die besondere Verantwortung der ordinierten Pfarrperson für die Leitung der Verkündigung. Die diesbezügliche Bevollmächtigung unterscheidet sich vom Leitungsauftrag der Nicht-Ordinierten und ist als solche für das allgemeine Priestertum unverzichtbar. Anders gesagt: Pfarramt *und* Kirchgemeinderat sind konstitutiv für die Gemeinde, weshalb reformierte Episkopé in der Gemeinde eine gemeinsame und geteilte Verantwortung von Ordinierten und Nicht-Ordinierten mit sich bringt.

Wenn diese ordiniert/nicht-ordinierte Kooperation für das reformatorische Verständnis von Gemeindeleitung charakteristisch ist, dann liegt der Schluss nahe, dass eine vergleichbare Kooperation auch auf der überregionalen, also gesamtkirchlichen Ebene einzufordern ist. Auch dort gilt es, Episkopé zu gestalten und zu verrichten, womöglich sogar in zunehmendem Masse, wie aktuelle Bestrebungen in einigen reformatorisch geprägten Ländern zeigen. Gerade wenn behauptet wird, die Episkopé sei in der gesamten Kirche nicht wesentlich anders als in der Gemeinde,<sup>33</sup> drängt sich eine strukturell analoge Leitungsgestalt auf. Diese ist m.E. nur in Ansätzen vorhanden: Zwar ist die gemeinsame Leitungsverantwortung von Ordinierten und Nicht-Ordinierten auf Ebene der Landeskirchen ebenso selbstverständlich wie in den Gemeinden. Aber die in den Gemeinden so klar unterschiedene Bevollmächtigung (das Miteinander von Kirchgemeinderat und Pfarramt) ist in den gesamtkirchlichen Leitungsgremien hierzulande kaum erkennbar. Die Gemeinde kennt das Amt (Pfarramt) und den Rat (Kirchgemeinderat), die Landeskirche hingegen nur den Rat. Daran ändert auch die Tatsache wenig, dass die Räte aus Ordinierten und Nicht-Ordinierten zusammengesetzt sind; in seiner ihm zugewiesenen Funktion kann der Rat nicht gleichzeitig auch noch den ordinierten Dienst am Wort Gottes wahrnehmen. Reformierte Schweizer Landeskirchen werden, im Unterschied zu den ihnen zugehörigen Kirchgemeinden, ohne ordiniertes Amt geleitet. In einer Zeit wachsender Bedeutung übergemeindlicher Kirchenstrukturen ist die Frage zu stellen, ob damit reformierte Kirchenlehre noch angemessen in Kirchenpraxis umgesetzt wird. Meines Erachtens wird eine allein aus dem Rat bestehende Kirchenleitung dem verantwortlichen Miteinander von Ordinierten und Nicht-Ordinierten nicht gerecht, gerade dann nicht, wenn sie beide im Rat zusammenführt, weil sie Ordinierten den Verantwortungsbereich der Nicht-Ordinierten zuweist und ihnen damit gleichzeitig verunmöglicht, den Dienst am Wort wahrzunehmen, zu dem sie beauftragt worden sind. Dadurch werden beide Dimensionen des kirchlichen Lebens strukturell nivelliert und die genuin ordinierte Leitungsaufgabe ignoriert. Vielmehr gilt: Das ordinierte Amt hat Anteil an der Epi-

<sup>33</sup> Ebd.

skopé – als ordiniertes Amt im Gegenüber zum Rat, in der Gesamtkirche nicht weniger als in der Gemeinde.

*Achte These: Das ordinierte Amt in der Episkopé hat, wie jedes ordinierte Amt, eine personale Dimension.*

Die Analogie zwischen Gemeinde- und Kirchenebene in bezug auf die Episkopé gilt auch hinsichtlich der Gestaltung des gesamtkirchlichen ordinierten Amtes: Das Amt wird verkörpert durch die Amtsperson. «Amt» ist keine abstrakte Grösse, sondern die Vereinigung von Person und Funktion im Amtsträger bzw. der Amtsträgerin. Das ordinierte Amt ist ein von bestimmten Menschen verrichteter Dienst, wobei sowohl der Dienst als auch die Dienstleistenden nicht beliebig, sondern für das Sein der Kirche wesentlich sind. Reformierte Episkopé weiss um die Unersetzlichkeit sowohl der Nicht-Ordinierten als auch der Ordinierten in ihren je eigenen Diensten in und an der Kirche. Die personale Dimension jenes Teils der Episkopé, welcher sich als ordiniertes Amt manifestiert, ist amtstheologisch begründet. Die synodale Verfasstheit reformierter Kirchen wird dadurch nicht in Frage gestellt – ebenso wenig wie das Gemeindepfarramt die synodale Verfasstheit der Kirchgemeinde, also die Kirchgemeindeversammlung, in Frage stellt. Es ist nicht sachgemäss, synodale und episkopale Strukturen als einander gegenseitig ausschliessend zu verstehen, sondern beide sind sie Elemente einer ganzheitlichen Kirchenleitung; anglikanische, lutherische, methodistische und notabene auch einige reformierte Kirchen<sup>34</sup> verfügen über solche synodal-episkopale Verfassungen. Analog der Situation in der Gemeinde, wo das Pfarramt der Gemeinde als geistliche Stimme gegenübersteht, kann das überregionale Pfarramt der Gesamtkirche eine geistliche Stimme verleihen. Dadurch würde ein Gleichgewicht der Leitungsverantwortung von Ordinierten und Nicht-Ordinierten geschaffen, wie es sich in den Kirchgemeinden längst bewährt.

Symptomatisch für die zu klärende Amtsfrage scheinen mir die Ansprüche zu sein, mit welchen sich Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchen bzw. Synodalräte, also der gesamtkirchlichen Exekutiven konfrontiert sehen. Ihrer Primärfunktion entsprechend präsidieren sie nicht die Kirche als ganze, sondern den Kirchenrat, ein Gremium und Instrument der Kirchenleitung. Sie tun das im Rahmen der kirchenpolitischen Leitlinien, also zum Beispiel der von den Synoden beschlossenen Legislaturziele. Dass sich ihre Funktion aber nicht auf den Ratsvorsitz beschränkt, belegen die quasi-episkopalen Aufgaben, die ihnen vielerorts übertragen werden, beispielsweise Ordinationen,

<sup>34</sup> Es handelt sich dabei um die ungarisch-reformierte Kirche, welche sich nach der politischen Neugliederung des Balkans im Vertrag von Trianon (1920) aufteilte und heute in Ungarn und mehreren Ländern Osteuropas insgesamt ca. 3 Mio. Gläubige zählt.



geistliche Leitung der Pfarrpersonen, Leitung der theologischen Arbeit, Repräsentation der Kirche. Sowohl in ökumenischen Kontakten als auch in den Medien wird ein reformiertes Ratspräsidium als geistliches Leitungsamt verstanden und auf eine Ebene mit Bischöfen anderer Konfessionen gesetzt. Eine solche Gleichstellung ist reformierterseits durchaus erwünscht, was insbesondere deshalb bemerkenswert ist, weil mindestens in der Schweiz durchaus auch römisch-katholische landeskirchliche Exekutiven vorhanden sind. Das Selbstverständnis eines reformierten Ratspräsidiums beinhaltet aber eben die quasi-episkopale Dimension. Zwar kommt es gelegentlich vor, dass Nicht-Ordinierte dem Rat vorstehen, mehrheitlich werden die gesamtkirchlichen Exekutiven aber von Ordinierten präsidiert. Hinter dieser Tatsache steht vermutlich die Erfahrung, dass ein nicht-ordiniertes Präsidium zwar sehr wohl den Rat präsidieren, die quasi-episkopalen Aufgaben aber nur ungenügend wahrnehmen kann. Die Episkopé setzt sich offenbar auch auf gesamtkirchlicher Ebene aus kollektiven und personalen, aus nicht-ordinierten und ordinierten Anteilen zusammen. Personale Episkopé ist nicht die Alternative zu synodaler Kollegialität, sondern deren sachgerechte Ergänzung. Anstelle einer Vermischung der Instanzen, wie sie heute in den meisten reformierten (Schweizer) Landeskirchen zu beobachten ist, wäre eine Aufgliederung in synodalerätliche und kirchenamtliche Verantwortungen möglich und der Transparenz dienlich.

Dass dazu keineswegs ein Abrücken von den Wurzeln reformierter Amtstheologie nötig wäre, hat bereits der Hinweis auf das Zweite Helvetische Bekenntnis gezeigt.<sup>35</sup> Nicht die Frage, *ob* ein personal verstandenes Bischofsamt zum Kirchesein gehört, sondern die Frage, *wie* dieses konkret zu gestalten sei, entscheidet darüber, inwiefern sich solche Überlegungen im Kontext reformierter Kirchenlehre anstellen lassen.

*Neunte These: Das ordinierte Amt der Episkopé kann eine der reformierten Tradition entsprechende Gestalt tragen.*

Dass aber jedes Nachdenken über einen möglichen reformierten Episkopat mindestens im Ursprungsland der reformierten Tradition auf Widerstand stösst, verwundert angesichts der fünfhundertjährigen Spaltung der Westkirche nicht: «Das Bischofsbild ist hierzulande stark von der römisch-katholischen Kirche geprägt.»<sup>36</sup> Wenige Dimensionen der Kirchenlehre sind so sehr

<sup>35</sup> XVIII. Kapitel, Die Diener der Kirche; ihre Einsetzung und ihre Pflichten: «So kann man also heute als Diener der Kirche nennen: Aufseher (Bischöfe), Älteste (Presbyter), Hirten (Pastoren, Pfarrer) und Lehrer (Doktor).»

<sup>36</sup> P. Schmid, in: Basler Zeitung vom 30.12.2005, 14. Schmid ist Mitglied des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

zum Symbol konfessioneller Trennungen geworden wie die Frage rechter Episkopé. Auf reformierter Seite ist das Bischofsamt mithin mit einem anti-römischen Reflex verknüpft, unbesehen der Tatsache, dass mehrere nicht-römische Konfessionen einen personalen Episkopat kennen (etwa die christkatholische, die methodistische und die lutherische Tradition, des weiteren auch die zahlenmässig stark wachsenden Kirchen der Orthodoxie). Ein solcher Reflex ist als kirchenpolitische Realität gewiss zu beachten, ekklesiologisch aber scheint er mir nicht haltbar. Es gab und gibt andere Manifestationen von persönlicher Episkopé als diejenige der römischen Tradition. Das ordinierte Amt der Episkopé erweist sich offenbar als unverzichtbarer Vollzug des kirchlichen Lebens in grossen Teilen der Ökumene und zu allen Zeiten der Kirchengeschichte, ihre konkrete Gestalt erhält es je durch die Kirche, der es dient. Das ordinierte Amt der Episkopé kann und muss deshalb auch eine der reformierten Tradition entsprechende Gestalt tragen. Es wäre kaum als Abbild des römisch-katholischen Episkopates erkennbar, würde sich in wesentlichen Teilen von diesem unterscheiden und ihm in anderen gleichen. Ein reformiertes Amt der Episkopé ist auch nicht als Alternative zu synodalen Strukturen, sondern als deren Ergänzung zu verstehen. Es trägt eine reformierter Kirchenlehre entsprechende, in ökumenischer Verantwortung entwickelte Form.

Welche Form? Antworten auf diese Frage sind naturgemäss nur in einem synodalen Prozess zu haben. Die folgenden Grundsätze sollen dabei als Leitlinien dienen:

#### Der reformierte Episkopat

- steht, wie jedes ordinierte Amt, Männern und Frauen offen;
- dient, wie jedes ordinierte Amt, der Verkündigung des Wortes Gottes (*communicatio*);
- schafft ein Gleichgewicht zwischen synodaler Verantwortung, kollegialer Entscheidung und persönlichem Charisma;
- schafft eine über die Gemeindegrenzen hinaus wahrnehmbare geistliche Stimme («Pfarramt») auf Kirchenebene;
- ersetzt nicht die synodale Kirchenleitung, sondern ergänzt sie;
- fördert so nicht die Hierarchisierung der Kirche, sondern die Verkirchlichung der (bereits bestehenden) Hierarchie;
- stärkt durch erleichterten Zugang zum Ratspräsidium die Leitungsverantwortung der nicht-ordinierten Kirchenglieder;
- erleichtert den ökumenischen Dialog, indem er ein für ökumenische Dialoge bewährtes und in vielen Konfessionen anerkanntes Amt schafft.



*Schluss*

Personale Episkopé ist eine unverzichtbare Dimension des Verkündigungsamtes. Indem er das Priestertum aller Getauften komplementiert, erfüllt der ordinierte Dienst am Wort Gottes seinen eigenen Auftrag am Volk Gottes. Das gilt sowohl in der Gemeinde als auch auf der Ebene der Kirche insgesamt. Die Bischofsdiskussion ist deshalb kein hierarchieverliehtes Strukturgeplänkel, sondern Ausdruck davon, dass auf Menschen mit aussergewöhnlicher geistlicher Ausstrahlung in einem Amt, das das Charisma solcher Männer und Frauen in den Dienst der ganzen Kirche stellen kann, nicht verzichtet werden sollte. Die Gestaltung der personalen Episkopé ist zudem eine Schlüsselfrage der Ökumene, welcher die reformierte Tradition zu ihrem eigenen Wohle und zum Wohle des einen Leibes Christi in der Welt nicht länger ausweichen sollte.

*Abstract*

Das Priestertum aller Getauften ermächtigt zur Übernahme von Verantwortung in allen kirchlichen Lebensvollzügen und damit auch in der Episkopé. Das ganze Gottesvolk ist deshalb unverzichtbar an der Kirchenleitung beteiligt.

Ebenso unverzichtbar leistet das besondere kirchliche Amt den Dienst der Verkündigung. Dabei ist die Engführung auf ein reines Sprachgeschehen zu vermeiden; vielmehr gilt es die in Jesus Christus offenbare Einheit von Wort und Tat, von Sprache und Handlung als das eine Wort Gottes zu begreifen. Der Verkündigungsdienst wird deshalb nicht ausschliesslich im liturgischen Geschehen, sondern auch in der Diakonie und in der Episkopé geleistet. Dieser Dienst ist Auftrag und Proprium des ordinierten Amtes, zu erbringen in Verantwortung gegenüber allen Getauften.

Daraus ergeben sich Perspektiven für eine Episkopé, in der sich die kollektiv-synodale und die personale Dimension gegenseitig komplementieren und auf diese Weise eine der reformierten Tradition entsprechende Gestalt ermöglichen.

*Gottfried Wilhelm Locher, Bern*